



# **BETRIEBS-/ BAUSTELLENORDNUNG FÜR PARTNERFIRMEN UND AUFTRAGNEHMER**

Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz  
bei EWV GmbH

HSE Zusatzbedingungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Ziel und Zweck.....	3
Geltungsbereich.....	3
Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheitsschutz .....	3
<b>VORBEUGUNG UND ABWEHR VON SCHADENSFÄLLEN.....</b>	<b>4</b>
HSE relevante Ereignisse / Unfall- und Schadensmeldungen .....	4
Erstmaßnahmen bei Bränden und Unfällen .....	4
Personal (Eignung, Qualifikation).....	5
Koordination und Überwachung gemäß Baustellenverordnung .....	5
Grundregeln .....	5
Schutzausrüstung .....	6
Einweisung in besondere Gefährdungen .....	6
Feuarbeiten.....	7
Arbeiten mit Absturzgefährdung.....	7
Technische Betriebsmittel .....	8
Einsatz von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Flurförderzeugen.....	8
Elektrische Betriebsmittel.....	8
Transportrelevante Tätigkeiten .....	8
<b>UMWELTSCHUTZ .....</b>	<b>9</b>
<b>HAFTUNGSFREIZEICHNUNG, RECHTSFOLGEN BEI VERSTOß.....</b>	<b>11</b>

## **Vorbemerkungen**

### **Ziel und Zweck**

Sie sind als Auftragnehmer oder Lieferant (AN) für die EWV GmbH (AG) tätig. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit haben wir für sie mit den folgenden HSE Zusatzbedingungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer einige Grundregeln zum Verhalten auf unseren Betriebsgeländen/-anlagen und unseren Baustellen sowie zur Kooperation mit unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammengestellt.

Die EWV GmbH legt besonderen Wert auf Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Als AG betrachten wir unsere Grundsätze zum Umweltschutz sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch als Basis für die Zusammenarbeit mit unseren Partner-/Fremdfirmen (AN). Dies dient dem Schutz der Beschäftigten von Partner-/Fremdfirmen und der Sicherheit der EWV-Beschäftigten bei gegenseitiger Gefährdung gleichermaßen.

Grundsätzlich gelten, unabhängig von dieser Betriebs-/Baustellenordnung, für AN die gleichen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften wie für den AG EWV. Die Gültigkeit dieses Regelwerkes bleibt daher von dieser Betriebs- / Baustellenordnung unberührt; es werden lediglich im Einzelfall Vorschriften für die betrieblichen Belange konkretisiert und erläutert.

Die Kenntnis und Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsregeln durch den AN wird vorausgesetzt. Einzelvorschriften

sind daher nicht Gegenstand dieser Betriebs-/Baustellenordnung

Darüber hinaus soll der AN auf die Besonderheiten und Gefährdungen des Arbeitsumfeldes auf Betriebsstellen des AG hingewiesen werden.

Die Einhaltung der nachfolgenden Regeln steht für uns gleichbedeutend neben der anforderungsgerechten Ausführung von Arbeiten als Qualitätsmerkmal für leistungsfähige Auftragnehmer.

### **Geltungsbereich**

Diese Betriebs-/Baustellenordnung gilt für alle Arbeiten im Auftrag der EWV (AG). Die Anlieferung von Waren gilt als Arbeit i.S. dieser Betriebs-/Baustellenordnung.

### **Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheitsschutz**

Sollte über die Regelungen dieser Betriebs-/Baustellenordnung hinaus weiterer Informationsbedarf zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit der Beauftragung durch EWV bestehen, stehen die in der Beauftragung benannten zuständigen Verantwortlichen des AG als direkte Ansprechpartner zur Verfügung.

## **Vorbeugung und Abwehr von Schadensfällen**

Die Verwaltung der EWV verfügt über Einrichtungen und Mittel zur Ersten Hilfe sowie zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Mitarbeiter/-innen des AN sind aufgefordert, sich vor Beginn der Tätigkeit über die Standorte dieser Einrichtungen zu informieren.

Der AN ist verpflichtet, seine Arbeitsbereiche in dem erforderlichen Maße abzusichern. Dies gilt insbesondere beim (auch nur kurzzeitigen) Verlassen der Arbeitsstelle. Bei der Durchführung von Feuerarbeiten (Schweißen, Trennen, Brennschneiden etc.) ist vom AN in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle geeignetes Feuerlöschgerät vorzuhalten.

Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes dienen der Sicherheit aller Personen und dürfen daher nicht entfernt, verändert oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden (z.B. das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen). Soweit die Durchführung der Arbeiten die Entfernung, Veränderung oder Beeinträchtigung von Schutzeinrichtungen bzw. –maßnahmen erfordern, sind diese auf das unverzichtbare Maß zu reduzieren. Der Arbeitsbereich ist für die Dauer der Arbeitsausführung ständig zu beaufsichtigen.

## **HSE relevante Ereignisse / Unfall- und Schadensmeldungen**

Innerhalb von drei Werktagen nach einem Ereignis, das zu einer Arbeits-einstellung von mindestens einer Arbeitsschicht/einem Arbeitstag bei einem Mitarbeitenden des AN oder eines

von ihm eingeschalteten Subunternehmers führt, hat der AN dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des AG einen schriftlichen Bericht zu übermitteln.

Ereignisse mit schweren oder tödlichen Verletzungen und/oder hohem Öffentlichkeitsinteresse (Einsatz von Rettungsdienst, Feuerwehr und/oder Polizei) sind sofort dem zuständigen Ansprechpartner des AG zu melden.

In dem Bericht sind der bis dahin bekannte Hergang, Art und Schwere der Ereignisfolge, die bis dahin ermittelte Ursache sowie die vom AN bzw. Subunternehmer vorgesehenen (Erst-) Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Ereignisses zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Ursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der AN unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen

Die Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger bleibt unberührt.

Die Unfallstelle ist, soweit Rettungsarbeiten bzw. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des AG es erlauben, unverändert zu belassen bis die zuständigen Stellen (Polizei, Bezirksregierung, etc.) an der Unfallstelle eingetroffen sind. Betroffene, Zeugen und Vorgesetzte sind auch gegenüber dem AG zur Mitarbeit bei der Unfalluntersuchung verpflichtet.

## **Erstmaßnahmen bei Bränden und Unfällen**

Bei Bränden oder Unfällen ist jeder zur unverzüglichen Einleitung von Hilfsmaßnahmen, mindestens zur Absetzung eines Notrufes, verpflichtet. Gefährdete Personen sind zu warnen;

Feuerwehr / Rettungsdienst erforderlichenfalls zu alarmieren.

Die Brandschutzordnung des AG ist zu beachten.

### **Personal (Eignung, Qualifikation)**

Der AN hat verantwortlich sicher zu stellen, dass für jeden seiner eingesetzten Mitarbeitenden bei Ausführung seiner Tätigkeit die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen, wie absolvierte Schulungen, Unterweisungen, ggf. erforderliche arbeitsmedizinische Eignungen etc. nachgewiesen werden können. Dies kann z.B. durch einen Sicherheitspass oder eine vergleichbare Dokumentation erfolgen, die unverzüglich zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann. Gleiches gilt für behördlich geforderte Dokumente (z. B. Personalausweis, sozialversicherungsrechtlich relevante Nachweise, etc.).

Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Auftraggebers oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind ab-zuberufen und zu ersetzen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

Bei zeitgleicher Zusammenarbeit von Beschäftigten des AG und des AN in einem Arbeitsbereich koordiniert der beauftragte SiGeKo bzw. der Verantwortliche des AG die Arbeiten im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Beteiligten. Im begründeten Einzelfall kann der Ver-

antwortliche des AG auch einen anderen Koordinator benennen.

In Bezug auf die Sicherheit im Zusammenhang mit Anlagen und Einrichtungen des AG ist den Anweisungen des AG-Personals immer Folge zu leisten.

### **Koordination und Überwachung gemäß Baustellenverordnung**

Sofern der AG zur Stellung eines Si-Ge-Koordinators gemäß Baustellenverordnung verpflichtet ist, sind dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten die Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Stellt der Koordinator fest, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst er die notwendigen Änderungen.

Er kontrolliert die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und der Arbeitsschutzvorschriften und ist berechtigt, bei erkennbaren Gefahrezuständen einzuschreiten. Der AN ist zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt davon unberührt.

### **Grundregeln**

EWV als AG unternimmt alle Anstrengungen, um Partner-/Fremdfirmen (AN) ein sicheres Arbeiten in den technischen Betriebsstätten und Baustellen zu ermöglichen; dieses Ziel bedingt jedoch auch die aktive Mitarbeit der eingesetzten Beschäftigten. Alle Beteiligten, AN-Personal wie AN-Beschäftigte sind verpflichtet, durch ihr

Verhalten zur Sicherstellung und Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beizutragen.

Hierzu gehört insbesondere:

- den Genuß von Alkohol zu unterlassen,
- Arbeitsbereiche mit zumutbaren Anstrengungen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten,
- sich nicht außerhalb des zugewiesenen Arbeitsbereiches aufzuhalten,
- Arbeiten an oder in der Nähe von Anlagen und Einrichtungen der EWV, die sich in Betrieb oder in betriebsbereitem Zustand befinden, nur nach Freigabe durch den benannten Verantwortlichen durchzuführen
- die Inhalte der anlagenbezogenen Einweisung zu beachten.

### **Schutzausrüstung**

Der AN muss für seine Mitarbeitenden die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Schutzausrüstungen bereitstellen und dafür Sorge tragen, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Mitarbeitenden sind durch den AN über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Art und Umfang der persönlichen Schutzausrüstung richten sich nach der jeweiligen Tätigkeit sowie den möglichen Gefährdungen des Arbeitsumfeldes. Dies gilt insbesondere für Arbeiten in elektrisch abgeschlossenen Betriebsstätten.

Die Verantwortlichen des AG sind berechtigt, Personen des AN, die nicht die erforderliche, gegebenenfalls vorgeschriebene Schutzausrüstung tra-

gen, unter Einbindung des Verantwortlichen des AN, die Fortführung der Arbeiten zu untersagen.

Im akuten Gefährdungsfall / „Gefahr im Verzug“ kann dies auch in Form einer direkten Anweisung an den Mitarbeiter des AN geschehen.

### **Einweisung in besondere Gefährdungen**

Wenn vertraglich nicht anders geregelt, erfolgt die Erteilung von Arbeitserlaubnissen, die Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen ausschließlich durch den fachlich zuständigen Verantwortlichen des AG oder eine von diesem hierzu beauftragte Person. Dieser weist den Verantwortlichen der AN vor Aufnahme der Tätigkeit einen Arbeitsbereich zu und informiert ihn über die besonderen Schutzmaßnahmen und Gefährdungen, die von Anlagen und Einrichtungen in diesem Bereich ausgehen können.

Zu diesen Gefährdungen können insbesondere gehören:

- Selbstanlaufende Maschinen,
- Vorhandensein einer gefährlichen und/oder explosionsfähigen Atmosphäre,
- Elektrische Gefährdung
- Vorkommen von Gefahrstoffen.

Weiterhin ist ggf. hinzuweisen auf:

- Notruffeinrichtungen,
- Flucht- und Rettungswege,
- Erreichbarkeit des Verantwortlichen des Auftraggebers

Der Umfang der Einweisung richtet sich nach Art und Umfang der Arbeiten

sowie nach den Vorkenntnissen der Mitarbeitenden des AN.

Der Verantwortliche der AN ist zur Weitergabe der Informationen sowie der Inhalte dieser Betriebs-/Baustellenordnung an seine Mitarbeitenden verpflichtet; dies gilt insbesondere bei wechselndem Personal im Rahmen von länger andauernden Arbeiten.

Die gesetzlichen Anforderungen sowie die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (DGUV) und Fachverbände (z.B. VDE/FNN) sind daher genau zu beachten.

### **Feuararbeiten**

Schweißen, Brennschneiden und verwandte Verfahren (allg. Feuerarbeiten) sind nur mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der Arbeitsbereich ist vor Aufnahme der Arbeiten auf brennbare Stoffe zu überprüfen und ggf. zu räumen; dabei sind auch nicht oder nur schwer einsehbare Bereiche zu berücksichtigen.

Unabhängig davon sind immer geeignete, betriebsbereite Feuerlöschmittel in unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches vorzuhalten. Die Umgebung ist ständig, ggf. auch nach Abschluss der Arbeiten, auf Entstehungsbrände zu kontrollieren.

### **Arbeiten mit Absturzgefährdung**

Für Arbeiten mit Absturzgefahr (z.B. auf Dächern) muss der AN dafür Sorge tragen, dass Arbeitsplätze so eingerichtet und beschaffen sind, dass sicheres Arbeiten gewährleistet ist. Dabei sind u. a. zu berücksichtigen:

- Art der baulichen Anlage, z. B. nicht begehbare Bauteile (u. a. Lichtkuppeln, Lichtbänder, Glasdächer, Faserzement-Wellplatten), Dachüberstände, Dachgauben, Höhe der Attika
- wechselnde Bauzustände und Baufortschritt, jeweils auszuführende Arbeiten, z. B. Verlegung der Unterkonstruktion.
- Gefährdungen durch andere Gewerke
- Witterungsverhältnisse, z. B. Regen, Wind, Raureif, Schnee, Vereisung

Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen stattdessen Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Auffangeinrichtungen sind Fanggerüste und Auffangnetze.

Anseilschutz darf nur verwendet werden, wenn das Verwenden von Absturzsicherungen und Auffangeinrichtungen unzumutbar ist und für die auszuführenden Arbeiten geeignete Anschlagseinrichtungen (s. hierzu DGUV I 201-056) vorhanden sind.

Auf Einrichtungen und Maßnahmen zur Sicherung gegen Absturz von Personen kann nur verzichtet werden, wenn Arbeitsplätze oder Verkehrswege auf Flächen mit weniger als 20° Neigung liegen und in mindestens 2,00 m Abstand von den Absturzkanten feste Absperrungen vorhanden sind.

### **Technische Betriebsmittel**

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und Hilfsmaterialien, die von AN eingesetzt werden, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur von ausreichend qualifiziertem und unterwiesenem Personal benutzt werden.

### **Einsatz von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Flurförderzeugen**

Krananlagen, Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeugen dürfen nur von ausgebildeten und entsprechend beauftragten Personen bedient werden.

Bei Arbeiten in der Nähe von ungeschützten aktiven spannungsführenden Teilen muss sichergestellt werden, dass alle Teile von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeugen und Kraftfahrzeugen die gültigen Mindest-Schutzabstände einhalten.

Personen im Fahrkorb von mobilen Hubarbeitsbühnen haben sich mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung permanent gegen Absturz zu sichern.

### **Elektrische Betriebsmittel**

Der AN ist dafür verantwortlich, dass er nur solche elektrische Betriebsmittel einsetzt, die nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Arbeiten mit handgeführten Elektrowerkzeugen gelten folgende Mindestanforderungen:

- Benutzung nur durch Personen, die mit der Handhabung vertraut sind

und über die Gefahren unterwiesen sind.

- Vor dem Einsatz ist der ordnungsgemäße Zustand zu überprüfen.
- Schutzeinrichtungen nicht demontieren oder blockieren.
- Nur für das Betriebsmittel und die Tätigkeit zugelassenes bzw. vom Herstellerfreigegebenes Werkzeug/Zubehör (z.B. Bohrer, Trenn-/Schleif-scheiben usw.) verwenden.
- Der elektrische Anschluss von handgeführten Elektrowerkzeugen darf nur an einem Anschlusspunkt nach DGUV Information 203-006 mit PRCD-S, Schutztrennung oder geprüfter Schutzmaßnahme erfolgen.
- Bei erhöhter elektrischer Gefährdung (z.B. leitfähige enge Räume, Rohrgräben, Nässe, usw.) ist als Schutzmaßnahme nur Schutzkleinspannung oder Schutztrennung zugelassen; je Trenntrafo darf nur ein Betriebsmittel angeschlossen werden (Einzelheiten siehe DGUV Information 203-006 bzw. DVGW GW 661).

### **Transportrelevante Tätigkeiten**

Alle Führer von Fahrzeugen müssen die erforderliche Fahrerlaubnis/Befähigung (z.B. Führerschein, Befähigungsnachweis) besitzen und die vor Ort geltenden Verkehrsregeln beachten.

Vorhandene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. Zusatzanforderungen an Flurförderzeuge, wie z. B. akustische, bzw. optische Rückfahrwarneinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Umgebung bzw. des Einsatzortes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.



Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden. Sind Rückwärtsfahrten aus betrieblichen Gründen notwendig, so müssen diese so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung von Menschen und Sachen ausgeschlossen ist. Ggfs. muss ein Einweiser eingesetzt werden.

Es ist in jedem Fall mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge, die zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften und ggf. der Straßenverkehrszulassungsverordnung genügen.

### **Umweltschutz**

Alle den Umweltschutz betreffenden Vorschriften und Regelwerke sind von den Auftragnehmern zu beachten. Hierzu gehören insbesondere:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz NRW (LWG)

inkl. der zugehörigen Verordnungen.

Weiterhin:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB)

inkl. der zugehörigen Technischen Regeln.

### **Abfälle - Anwendungsbereich**

Abfälle, die bei der Durchführung der

vereinbarten Leistungen entstehen, sind Eigentum der Partnerfirmen und Auftragnehmer. Sie sind Abfallerzeuger i.S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und damit je nach Abfallart und -menge nachweis- und bilanzpflichtig. Beispiele sind v.a. Bauabfälle sowie Austauschteile oder Betriebsmittel bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen. Die Partnerfirmen und Auftragnehmer sind für die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für die Fälle, in denen die Regionetz als Abfallerzeuger eine Fachfirma mit der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen beauftragt.

### **Abfälle – Lagerung und Umgang**

Abfälle dürfen auf den Betriebsgeländen, technischen Betriebsstätten und den Baustellen der Regionetz nach Abschluss der Arbeiten nicht

- zurückgelassen,
- verbrannt,
- vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gebracht,
- ausgegossen und/oder in Kanalisationssysteme abgegeben

werden.

Für die Entsorgung gelten die einschlägigen Vorschriften. Insbesondere sind Abfälle nach den gültigen abfallrechtlichen Vorgaben einer Abfallart zuzuordnen (Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung), ausreichend zu kennzeichnen sowie nur in geeigneten Behälter zu lagern und zu transportieren.

Die Vorgaben der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) bzw. Vorschriften anderer Verkehrsträger sind zu beach-

ten.

Mitgelieferte Verpackungen sind zurückzunehmen.

### **Beseitigung von Abwässern**

Bei der Durchführung von Arbeiten entstehende, häusliche Abwässer dürfen nur nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen der Regionetz in das Abwassersystem der jeweiligen Anlage eingeleitet werden.

Abwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind getrennt zu erfassen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

### **Lagerung wassergefährdender Stoffe**

Wassergefährdende oder nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in für den Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen auf dem Betriebsgelände der Regionetz gelagert werden. Die einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind einzuhalten; insbesondere sind solche Stoffe ausreichend zu kennzeichnen, nur in geeigneten Behältern aufzubewahren, nicht auf oder an Verkehrswegen zu lagern und auf einen flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund bzw. ausreichenden Auffangraum zu achten.

### **Abluft und Lärm**

Luftgetragene Emissionen wie Gase, Dämpfe, Gerüche und Stäube sowie Lärmemissionen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken; ggfs. sind unaufgefordert emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die staatlichen Vorschriften, v.a. das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen und Regeln, sind unbedingt zu beachten.

### **Umwelt Ereignisse**

Umwelt Ereignisse verursacht durch den AN, die sich im Rahmen der Leistungserbringung auf dem Gelände einer Betriebsstelle, in einer technischen Betriebsstätte (Anlage) oder einer Baustelle der Regionetz ereignen, sind **umgehend** dem zuständigen Verantwortlichen der Regionetz zu melden.

Umweltschäden sind soweit möglich mit eigenen Mitteln zu minimieren oder gang zu beseitigen. Externe Rettungskräfte sind nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen der Regionetz zu alarmieren.

### **Haftungsfreizeichnung, Rechtsfolgen bei Verstoß**

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, soweit er den Schaden verursacht hat. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.

Bei einem Verstoß gegen die HSE Zusatzbedingungen ist der AG, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz, den vertraglichen Regelungen insbesondere den HSE ZB ergeben, berechtigt, die Mitarbeiter des AN, die den HSE Zusatzbedingungen zuwiderhandeln, vom Einsatzort zu verweisen. Der AG hat gegenüber dem AN auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Arbeitsschutzvorschriften oder Anforderungen dieser HSE Zusatzbedingungen, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.